

Dringlichkeitsentscheidung

Zustimmung zur Weiterzahlung der Tagespflegevergütung bei Schließung aus Gründen des Infektionsschutzes bzw. bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes

Der seit dem 14.12.2020 geltende Lockdown hat nicht zu einer Einstellung der Tagespflegeleistung gemäß § 23 SGB VIII geführt, sondern die Eltern wurden im Rahmen eines Appells des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) aufgerufen, ihre Kinder soweit wie möglich selbst zu betreuen und nicht zur Betreuung in ein Kindertagesbetreuungsangebot zu bringen.

Die Inanspruchnahme der Tagespflege erfolgt jedoch weiterhin.

Für den Fall, dass die Tagespflegeperson eine Quarantäneanordnung nach dem Infektionsschutzgesetz erhält, wurde diese bislang auf den Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG verwiesen.

Mit Informationsschreiben vom 21.01.2021 über die Finanzierung von Kindertagesbetreuungsangeboten sowie mit dem Schreiben an die Kindertagespflegepersonen vom 21.01.2021 hat das MKFFI mitgeteilt, dass die Tagespflege unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme weiter finanziert wird, um dadurch den Bestand der Tagespflege zu sichern. Klarstellend hat das MKFFI mit Schreiben vom 03.02.2021 als schriftliche Ergänzung zur aktuellen Lage in der Corona-Krise mitgeteilt, dass die Ausgestaltung der Tagespflege dem zuständigen Jugendamt obliegt und dieses die Ausfallzeiten bei Urlaub oder Krankheit eigenständig regelt.

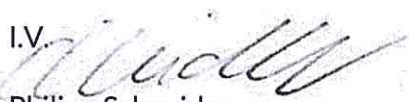
Das Kreisjugendamt beabsichtigt, sich der Vorgabe des MKFFI anzuschließen und für den Zeitraum des seit dem 14.12.2020 geltenden Lockdowns den Tagespflegepersonen den durch Maßnahmen nach dem IfSG bedingten Ausfall im Rahmen der pauschalen Vergütung nach den geltenden Leitlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg zu entschädigen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt befand sich eine Tagespflegeperson in Quarantäne, die daraus entstehenden Kosten betragen etwa 330 €.


Da die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses erst am 11.03.2021 stattfindet, die Vergütung der quarantänebedingten Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen jedoch bereits aktuell erfolgen muss, wird im Wege der Dringlichkeit gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO folgender Beschluss gefasst:

„Während der Verlängerung des Lockdowns vom 14.12.2020 wird die Finanzierung der Tagespflege nicht eingestellt, wenn die Schließung aus Gründen des Infektionsschutzes verfügt wird bzw. in der Kindertagesbetreuung vor Ort in Einzelfällen Situationen entstehen, in denen Kindertagespflegepersonen bei Infektionsgeschehen bis zu einer entsprechenden Entscheidung des Gesundheitsamtes eigenverantwortlich entscheiden müssen, dass Betreuungsangebote nicht mehr zur Verfügung gestellt und eingeschränkt werden müssen, um Kinder und sich selbst zu schützen.“


Heinsberg, den 17.02.2021

I.V.


Philipp Schneider
Allgemeiner Vertreter


Dr. Christiane Leonard-Schippers
Vorsitzende des JHA


Harald Schläßer
Kreisausschussmitglied


Ilse Lünggen
Mitglied JHA